

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 16	Panketal, den 31. Dezember 2019	Nummer 16
-------------	---------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Beschlüsse der GVS vom 25.11.19	1
2.	Beschluss des Hauptausschusses vom 21.11.2019	3
3.	Bekanntmachung über die Offenlage zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 21 P „Rigistraße III“, OT Schwanebeck	3
4.	Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Pölnitzweg“ - Planänderung	4
5.	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal -Gebührensatzung zentral-	6
6.	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal -Gebührensatzung dezentral-	6
7.	Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2020	7
8.	Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2020	8
9.	Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2020	9
10.	Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2020	9
11.	Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Wasserwerk Zepernick im Landkreis Barnim	10

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 6. öffentlichen Sitzung am 25.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 44/2015/4

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral –

Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral –. Die Mengengebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage steigt von 2,70 EUR/m³ auf 2,74 EUR/m³.

Beschluss P V 76/2013/6

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 - Gebührensatzung dezentral -

Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 - Gebührensatzung dezentral -. Die Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sinkt von 7,92 EUR/m³ auf 7,77 EUR/m³. Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen steigt von 26,55 EUR/m³ auf 26,61 EUR/m³.

Beschluss P V 88/2019

Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt aufgrund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2020.

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	7.434.800 EUR
	die Aufwendungen	6.005.600 EUR
	der Jahresgewinn / Jahresüberschuss	1.429.200 EUR
	der Jahresverlust / Jahresfehlbetrag	0 EUR
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	612.000 EUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 4.848.400 EUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-211.200 EUR

2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 0 EUR
 - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt für jedermann in der Zeit vom 02.01.2020 bis zum 17.01.2020 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

Beschluss P V 73/2018/1 Haushaltssatzung 2020 – 2. Lesung

Auf Grundlage des zur 1. Lesung eingereichten Entwurfs der Haushaltssatzung 2020 beschließt die Gemeindevertretung die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Panketal mit ihren Bestandteilen und Anlagen nach § 65 (1-2) und § 66 (1-2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 3 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg mit folgenden Änderungen:

1. Der Ansatz in den Produktkonten zur Schlüsselzuweisung für 2020 wird wie folgt geändert:
 - allgem. Schlüsselzuweisung (611010.411100) von 9,34 Mio. € auf 8,931 Mio. €
 - inv. Schlüsselzuweisung (611010.681100) von 0,25 Mio. € auf 0,66 Mio. €
2. Der Ansatz im Produktkonto zur Kreisumlage für 2020 (611010.537200) wird von 11.569.200 € auf 11.672.500 € geändert.
3. Gemäß PV 14/2018/2 werden für 2020 im Produktkonto 218010.785103 0,25 Mio. € für eine Konzeptplanung für den Schulcampus der Wilhelm-Conrad-Röntgen-Gesamtschule eingestellt.
4. Die Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2023 wird gestrichen.
5. Die Investitionsmaßnahme zum Wohn- und Geschäftshaus Schönower Straße 102 wird gestrichen.
6. Ersetzung der ab 2020 im Stellenplan vorgesehenen Stelle EG 15 durch die EG 14

Beschluss P V 62/2018/1 Bestätigung Entwurfsplanung Parkanlage Bernauer Straße (Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 542)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal bestätigt die Vorplanung der öffentlichen Parkanlage mit integrierten Spielplatz vom 16.09.2019 auf dem Grundstück Bernauer Straße 60 (Flur 4, Flurstück 542). Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge für weiterführende Planung und die notwendigen Baumaßnahmen zu erteilen. Dazu zählt:

- die Ergebnisse des Ideenwettbewerbes vom Sport- und Spielplatz sollen mit einbezogen werden, auch für die älteren Kinder.
- die Nachpflanzung von älteren Bäumen mit einem Stammumfang von mind. 30cm (5-fach verschult), sowie zwei Parkbänke mit zwei Tischen und Überdachung.
- es soll ein barrierefreies Spielgerät aufgebaut werden.
- Die Altersgruppe 0 – 6 Jahre ist mit einzubeziehen.

Beschluss P V 86/2019 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan 31 P „Priesterweg“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für die Grundstücke 90, 92 – 103, 126, 127, 129 – 133 sowie teilweise 104 und teilweise 125, Flur 3. OT Zepernick, wird ein Bebauungsplanverfahren im Normalverfahren gem. § 2 BauGB durchgeführt.

2. Es ist geplant, folgende Planungsziele zu sichern:
 - Gebietsart: Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 - Festlegung einer hinteren Baugrenze
 - Festlegung einer max. Grundflächenzahl
 - Sicherung der vorhandenen Waldflächen
3. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss P V 88/2018/1
Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im sozialen Bereich in der Gemeinde Panketal**
Die Gemeindevertretung beschließt die Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im sozialen Bereich in der Gemeinde Panketal.

Beschluss P V 84/2019 Beschluss über die Gültigkeit der Wiederholungswahl des Ortsbeirates Schwanebeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Gültigkeit der am 1. September 2019 stattgefundenen Wiederholungswahl des Ortsbeirates Schwanebeck in folgender Weise: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss P V 25/2019/1 Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses Panketal und bevollmächtigt den Bürgermeister alle notwendigen Aufträge dafür auszulösen. Die benötigten Mittel in Höhe von 90.000 €, werden außerplanmäßig aus Minderauszahlungen in dem Produktkonto 522010.785310 bereitgestellt. Die Anlage ist ohne Speicher zu errichten.

Beschluss P A 20/2019/2 Besetzung des Finanzausschusses mit einer sachkundigen Einwohnerin

Die Gemeindevertretung beruft für den Finanzausschuss die sachkundige Einwohnerin Frau Heike Neumann, Sonnenscheinstraße 44, 16341 Panketal, aus der Fraktion der AfD.

Beschluss P A 33/2019/2
Der Bürgermeister wird beauftragt, an das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg heranzutreten, um eine Prüfung einer Videoüberwachung des Zepernicker Bahnhofs-Vorplatzes durchführen zu lassen.

Beschluss P A 93/2019 Geburtsbäume für Panketaler Kinder

Die Gemeinde Panketal begrüßt ihre Neugeborenen zukünftig mit dem Angebot, den Eltern zum freudigen Anlass einen Baum zur Pflanzung im eigenen Garten zu schenken. Es sollten heimische Arten in Baumschulqualität zur Verfügung gestellt bzw. gepflanzt werden. Die Baumart ist nach Möglichkeit mit den Eltern abzustimmen. Um dem unterschiedlichen Platzangebot der örtlichen Gärten gerecht zu werden, erstellt die Verwaltung einen kleinen Katalog (Obstbäume, großkronige Baumarten, kleinkronige Baumarten, Sträucher/sonstige Gehölze), aus dem die Wahl erfolgen kann.

Die beschriebene Möglichkeit ist den Kindeseltern mit dem gängigen Begrüßungsschreiben mitzuteilen und bei entsprechendem Interesse durch einen Gutschein zu realisieren.

ren. Abgesehen vom Nachweis der Geburt und eines Wohnsitzes in Panketal ist das Angebot voraussetzungsfrei.

Beschluss P A 94/2019 Fördermöglichkeiten Regenwasserspeicherung und -versickerung

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, Fördermöglichkeiten für Grundstückseigentümer zur Verbesserung der Versickerung, Speicherung bzw. Aufbereitung des Niederschlagswassers, einschließlich Gründächer auf Grundstücken zu ermitteln. Dabei ist zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, ein kommunales Förderprogramm aufzulegen“. Diese Informationen sind in geeigneter Weise zu publizieren und allen Grundstückseigentümern zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich ist die Publikation um Tipps zur Einsparung von Trinkwasser vor allem in der Gartennutzung (Rasenschnitt nicht zu kurz, mehr trockenheitsresistente Pflanzen etc.) zu erweitern. Umsetzung: bis März 2020.

In nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss P V 09/2018/7 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über das Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstücke 334/6 und 334/7 zur Errichtung eines weiteren Grundschulstandortes

Beschluss P V 30/2019/1 Erneuerung einer Trinkwasserleitung in der Schönerlin-der Straße

Beschluss P V 91/2019 Auftragsvergabe für die Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Lincke- und Haydnstraße

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss hat in seiner 4. öffentlichen Sitzung am 21.11.2019 im nicht öffentlichen Teil folgenden Beschluss gefasst:

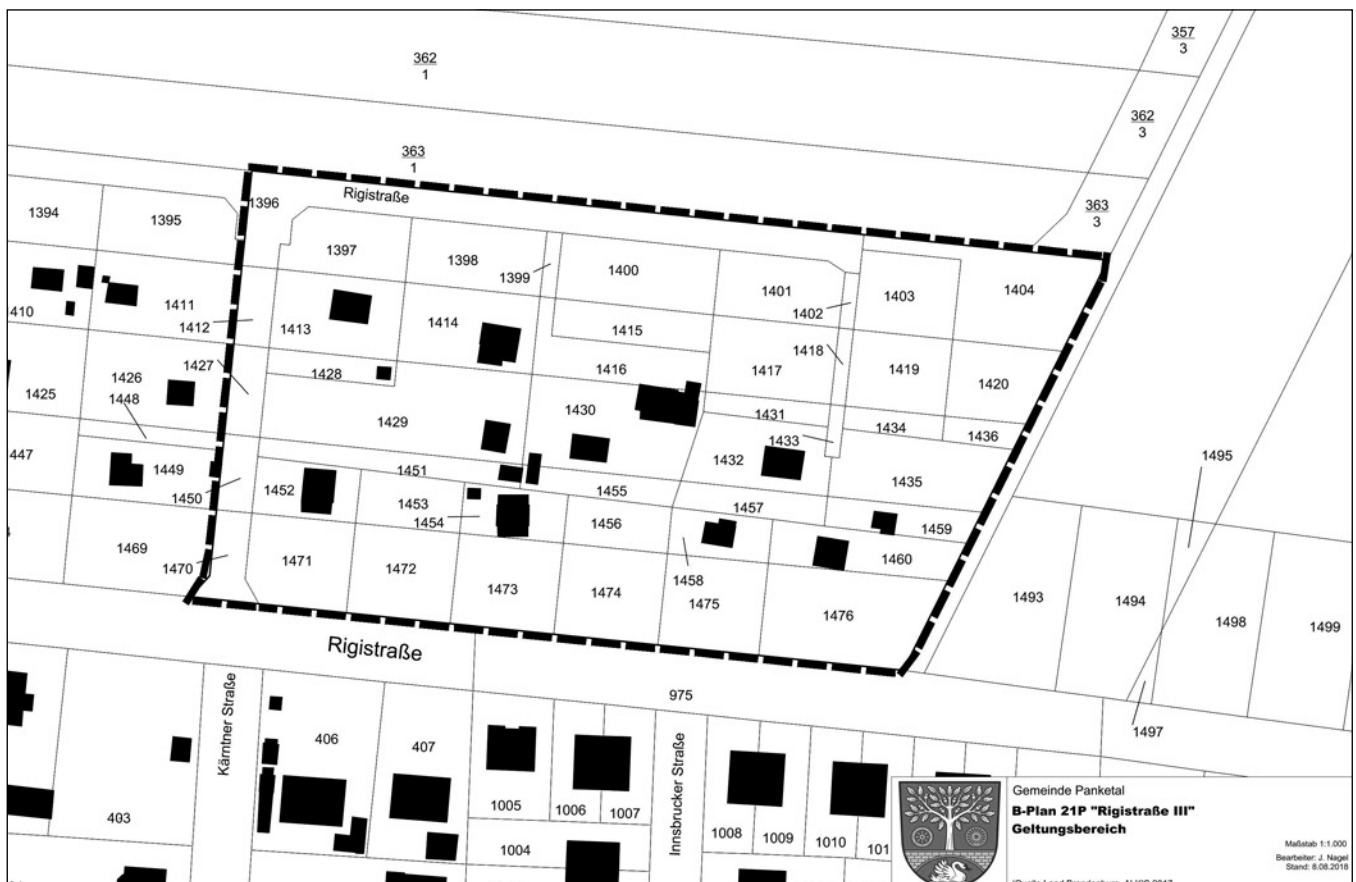
Beschluss P V 89/2019 Planungsleistungen für die Schmutzwassererschließung „An den Dorfstellen“

Bekanntmachung über die Offenlage zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 21 P „Rigistraße III“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung hat am 28.10.2018 in öffentlicher Sitzung, fortgeführt am 29.10.2019 die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 21 P „Rigistraße III“ beschlossen.

Es ist geplant, die genannten Flächen für eine bauliche Nutzung als Allgemeines Wohngebiet entsprechend § 4 Baunutzungsverordnung planungsrechtlich zu sichern und die geordnete Erschließung der rückwärtigen Grundstücke zu gewährleisten.

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand 09/2019) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

09.01.2020 bis einschließlich 14.02.2020

öffentlich aus und kann während der folgenden Zeiten bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 104/015 während folgender Zeiten:

Montag	von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 104, in 16341 Panketal, abgeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt werden gehören:

- Artenschutzgutachten zum B-Plan 21P „Rigistraße III“, DUBROW GmbH Naturschutzmanagement Bestensee, 18.4.2019
- Bodengutachten mit folgenden Bearbeitungsständen:
 - o BOLAP Analytik Ingenieurgesellschaft mbH, „Prüfbericht Nr. 18-22 954“ vom 2.10.2018
 - o BOLAP Analytik Ingenieurgesellschaft mbH, „Prüfbericht Nr. 18-22 954/1“ vom 5.11.2018
 - o BOLAP Analytik Ingenieurgesellschaft mbH, „Prüfbericht Nr. 19-22 954/2“ vom 16.01.2019.
 - o Verkehrsgutachten „Schwanebeck West /Alpenberge“ Gemeinde Panketal, Ortsteil Schwanebeck, brenner BERNARD ingenieure GmbH, 16.5.2019

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden, oben genannten Unterlagen werden während des Auslegungszeitraumes zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Panketal – www.panketal.de – veröffentlicht.

20. November 2019

M. Wonke
Bürgermeister

Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Pölnitzweg“ - Planänderung

Bekanntmachung vom 05.12.2019 – SenUVK IV E 14 –
Telefon: (030) 9025-1558 oder (030) 9025-0,
intern 925-1558

Nachdem das Anhörungsverfahren für das o.g. Bauvorhaben in den Jahren 2017 bis 2018 bereits durchgeführt und abgeschlossen worden ist, hat die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Berlin eine Änderung der Planung beantragt und geänderte Planunterlagen vorgelegt.

Die Planänderungen betreffen insbesondere die Erweiterung der Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände sowie passive Ansprüche) aufgrund einer geänderten Betriebsprognose, Wasserwirtschaftliche Sachverhalte und Ergänzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Die EÜ Pölnitzweg befindet sich im Bezirk Pankow von Berlin zwischen den S-Bahnhöfen Berlin-Buch und Röntgental ca. 600 m nordöstlich des S-Bahnhofs Berlin Buch. Die Eisenbahnbrücke überführt die eingleisige S-Bahnstrecke 6002 und die zweigleisige Fernbahn-Strecke 6081 in Bahnkm 15,008. Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen den Ersatzneubau der EÜ Pölnitzweg, Änderungen der Gleislagen, Anpassung Tiefbau-, Kabel- und Oberleitungsanlagen, Bau von Lärmschutzwänden sowie Landschaftspflegerische Maßnahmen.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 i.V.m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die aktuellen geänderten Planunterlagen für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben (Erläuterungsbericht (Anlage (A) 1B) und Pläne sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen bestehend aus: Verfügung des EBA zum Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Wasserwirtschaftliche Sachverhalte (A 10B), Landschaftspflegerischer Begleitplan (A 11B), Faunistische Erfassung (A 12), Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen (A 13B) sowie die ehemals ausgelegten Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchungen (A 13), Geotechnische Berichte (A 14) und Abfalltechnisches Kurzkonzept (A 15)) liegen

vom 07. Januar bis 06. Februar 2020

im Bezirksamt Pankow von Berlin,
Abt. Stadtentwicklung und Bürgerdienste,
Stadtentwicklungsamt, Raum 301,
Storkower Str. 97, 10407 Berlin,
Tel.: (030) 90295 3105,

montags bis donnerstags

von 08.30 – 11.45 Uhr und 12.15 – 16.15 Uhr,
freitags von 08.30 – 12.45 Uhr

und in der Gemeinde Panketal,
Fachbereich 1 – Bauen, Wohnen und Verkehrsflächen,
Orts- und Regionalplanung, Raum 105,
Schönower Straße 105,
16341 Panketal,
Tel. (030) 94511 170 oder (030) 94511 107,

montags von 08:30 Uhr - 14:00 Uhr,
dienstags von 08:30 Uhr - 18:30 Uhr,
mittwochs von 08:30 Uhr - 14:00 Uhr,

donnerstags von 08:30 Uhr - 17:00 Uhr,
freitags von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. wie vor) auch
außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme
aus.

Die Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden
Unterlagen sind von Beginn der Auslegung bis Ende der
Einwendungsfrist ebenfalls im Internet unter:
<http://www.berlin.de/planfeststellungen/> sowie im UVP-
Portal des Landes Berlin veröffentlicht.

Für die Vollständigkeit und die Übereinstimmung der im In-
ternet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Aus-
legungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der
Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßge-
bend (§ 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m.
§ 20 Absatz 2 UVPg).

Hinweise

- Die bisher gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwen-
dungen bleiben erhalten. Jeder, dessen Belange durch
die Änderungen der Planung berührt werden, kann bis
spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Ausle-
gung, das ist bis zum 20. Februar 2020 (maßgebend
ist der Eingang in der Verwaltung), Einwendungen bei
der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klima-
schutz, IV E 1, Anhörungsbehörde Berlin, Postanschrift:
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, Zi. Ru 422 (wäh-
rend der Auslegungszeiten auch am Auslegungsort)
schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer
Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Ver-
trauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung
(EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse
post@senuvk.berlin.de erheben.
Die Einwendungen müssen den geltend gemachten
Belang und dessen Beeinträchtigung erkennen lassen
sowie das Bauvorhaben bezeichnen.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen
in diesem Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen,
die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beru-
hen (§ 18 AEG i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).
Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin kön-
nen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umwelt-
schutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vor-
schriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umwelt-
schutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren von
Bund oder Land anerkannt sind, zu dem Plan Stellung
nehmen.
Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigun-
gen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind
ebenfalls gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 ff VwVfG ausge-
schlossen. Für das Rechtsbehelfsverfahren findet der
Einwendungsausschluss keine Anwendung (§ 7 Absatz
4 Umweltrechtsbehelfsgesetz), d.h. der Einwendungs-
ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und
Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfäl-
tigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleich-
förmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift
versehene Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf
und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu
bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen
unberücksichtigt bleiben. Diese ortsübliche Bekanntma-
chung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigun-
gen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.
Die Erhebung dieser Daten erfolgt entsprechend der
seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Daten-
schutz-Grundverordnung (DS-GVO). Im Rahmen der

Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungs-
verfahren werden die von Ihnen erhobenen Einwendun-
gen/Stellungnahmen und darin mitgeteilten personen-
bezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststel-
lungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und ver-
arbeitet. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um
den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können.
Wir können die Daten an die Planfeststellungsbehörde,
die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros
zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. In-
soweit handelt es sich um eine erforderliche und somit
rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen
Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO
i. V. m. § 3 Satz 1 Berliner Datenschutzgesetz.

Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und
auch im Internet unter:

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/daten-schutz.shtml> einsehbar.

- Die Anhörungsbehörde kann auf eine förmliche Erörte-
rung verzichten (§ 18 a Nr. 1 Satz 1 AEG). Falls ein
Erörterungstermin stattfindet, wird dieser zu gegebener
Zeit gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Der Erörte-
rungstermin ist nicht öffentlich.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben ha-
ben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertre-
ter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so
können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt
werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist
den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Be-
teiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn
verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevoll-
mächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch
eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhö-
rungsbehörde zu den Akten zu geben ist.
- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung
von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin
oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden
nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der
Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist,
werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in ei-
nem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des An-
hörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde
entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Plan-
feststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch
öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn
mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der
Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvor-
habens nach § 18 Absatz 1 des UVPg entsprechend.
- Seit Beginn der 1. Auslegung des Planes (06.06.2017)
besteht die Veränderungssperre nach § 19 Absatz 1
AEG. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der
Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan
betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG).

Rechtsgrundlagen:

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der Fassung
vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, ber. 1994 I S.
2439), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung
der RL (EU) 2016/2370 vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S.1040)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010
(BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes
zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.
Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/E (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Art. 2 eIDAS-Durchführungsgesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Leiter der Anhörungsbehörde
Clemens Wanzek

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutz- wasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 25.11.2019 diese 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 2,74 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

Artikel 3

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Panketal, den 27.11.2019

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral - vom 25.11.2019 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2019 (Nr. 16) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, 27.11.2019

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbe- triebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 25.11.2019 diese 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2013 vom 31.12.2013) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16/2014 vom 31.12.2014) und

der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 3. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) und der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 15 vom 31.12.2018) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird bei abflusslosen Sammelgruben eine Mengengebühr in Höhe von 7,77 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 26,61 EUR erhoben.

Artikel 3

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Panketal, den 27.11.2019

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral - vom 25.11.2019 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2019 (Nr. 16) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, 27.11.2019

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **39.804.000,00 EUR**

ordentlichen Aufwendungen auf **40.045.900,00 EUR**

außerordentlichen Erträge auf **5.000,00 EUR**

außerordentlichen Aufwendungen auf **5.000,00 EUR**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **39.593.800,00 EUR**

Auszahlungen auf **49.323.300,00 EUR**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **37.948.500,00 EUR**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **35.848.500,00 EUR**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **1.645.300,00 EUR**

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **13.474.800,00 EUR**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 EUR**

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 EUR**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 EUR**

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 EUR**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen zu Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

13.161.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200,00 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350,00 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300,00 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen und im Haushalt als außerordentliches Ergebnis dargestellt werden, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

50.000,00 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 EUR** und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.500.000 EUR**

festgesetzt.

Panketal, den 28.11.2019

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2020 vom 25.11.2019 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2019 (Nr. 16) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Haushaltssatzung tritt gemäß § 65 Abs. 3 Kommunalverfassung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.

Panketal, den 28.11.2019

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2020

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 25.11.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16 vom 31.12.2019). Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt auf

- 200 v. H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und
- 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit erneut keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2019 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, werden entsprechende schriftliche Änderungsbescheide erteilt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag zum 1. Juli fällig. Sofern der Gemeinde Panketal **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen und mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen auf das

Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Bank
IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77
(BIC: BYLADEM1001)

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der

öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@panketal.de. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 03.12.2019

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2020

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004), geändert durch Satzung vom 25.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 30.11.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund | 46,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 76,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 122,00 Euro |
| d) für den 1. gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 409,00 Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 512,00 Euro |

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2020.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2020 den gleichen Hundesteuersatz wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres je mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wurde ein Antrag auf einen abweichenden Zahltermin gestellt, ist die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Bank
IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77
(BIC: BYLADEM1001)

zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@panketal.de. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 03.12.2019

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2020

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf

- jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2020.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu

entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2020 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres fällig. Wurde ein Antrag auf einen abweichenden Zahltermin gestellt, ist die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Bank

IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77
(BIC: BYLADEM1001)

zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@panketal.de. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 03.12.2019

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Ertelung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Wasserwerk Zepernick im Landkreis Barnim

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 69 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gibt die Gemeinde Panketal auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde folgendes bekannt:

Das Landesamt für Umwelt hat auf Antrag des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 13 in 16341 Panketal die wasserrechtliche Bewilligung (Reg.-Nr.: OWB/012/16) erteilt.

Eine Ausfertigung der wasserrechtlichen Bewilligung mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einem Exemplar der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit

vom 06. Januar 2020 bis 20. Januar 2020

im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, in der Bürgerinformation in 16341 Panketal zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr

Die wasserrechtliche Bewilligung gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die wasserrechtliche Bewilligung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <https://panketal.de/rathaus/amsblatt.html>

Panketal, 27.11.2019

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Siegel

